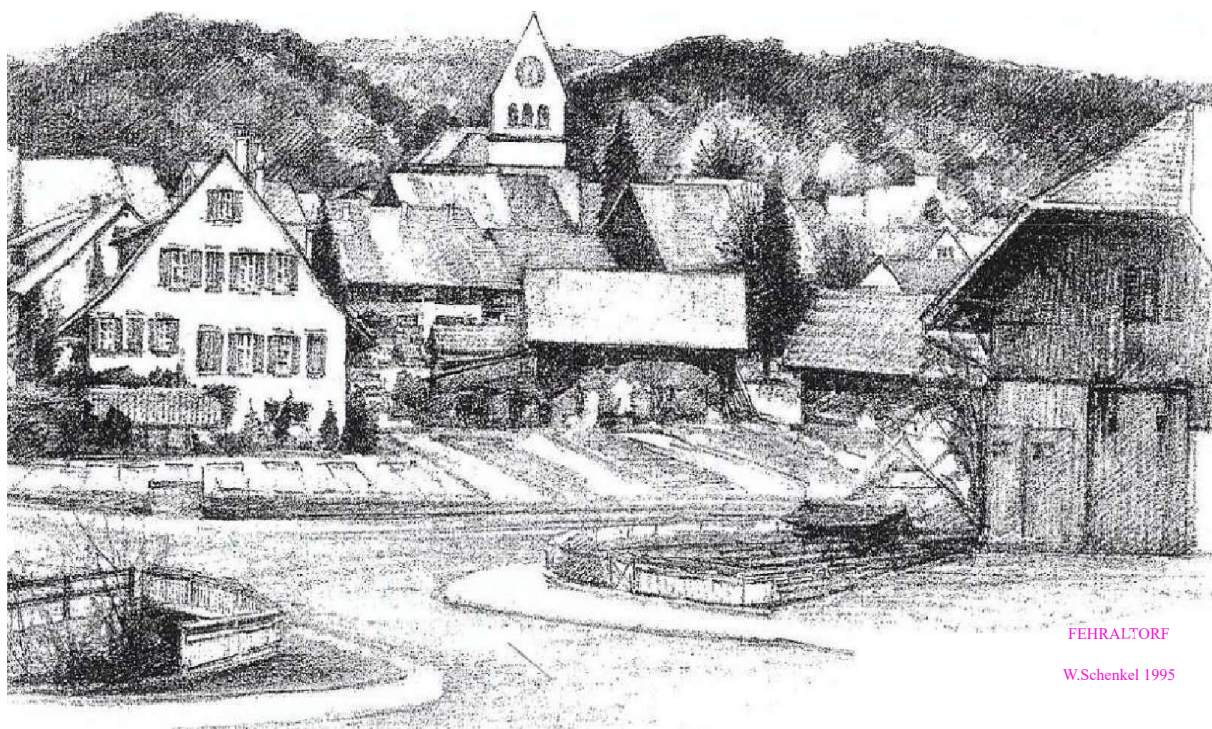


STATUTEN

SeniorenVerein Fehraltorf

Seit 1880



FEHRALTORF

W.Schenkel 1995

Art. 1 Name und Sitz

Der Seniorenverein Fehraltorf (SVF), gegründet 1880, ist ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz in Fehraltorf.

Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Ziele

Der SVF engagiert sich für die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Fehraltorf. Ziele sind:

- Ein vielfältiges und sinnvolles Angebot an Aktivitäten, welche Kontakte und die Gemeinschaft fördern.
- Kooperation mit Behörden und privaten Organisationen in Altersfragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf können dem SVF in der Regel ab dem 60. Altersjahr beitreten. Für Mitglieder, die aus der Gemeinde wegziehen, kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben. Auch Seniorinnen und Senioren, die sich mit Fehraltorf verbunden fühlen, können dem Verein beitreten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 3.2 Frei- und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Art. 3.3 Befreiung vom Jahresbeitrag

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die sich mit grossem zeitlichem Aufwand für den Verein einsetzen (Tourenleiter etc.), können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Art. 3.4 Austritt

Der Austritt erfolgt mündlich oder schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres.

Art. 3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag und Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die objektiven Interessen des Vereins verstösst, oder den Mitgliederbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt hat. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Der Ausschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Vorstandes.

Art. 4 Mittel

Art. 4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (wird jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt)
- Spenden
- Sponsorenbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Erlösen aus Veranstaltungen

Art. 4.2 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

Art. 5.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 5.2 Organe

Die Organe des SVF sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung zur Generalversammlung wird spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktandenliste schriftlich (auch E-Mail) an die Mitglieder verschickt.

Art. 5.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktandenliste, die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 5.5 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisionsberichtes
- Abnahme des Jahresberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 5.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und stimmt grundsätzlich mit einfachem Mehr ab. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin / dem Präsidenten.

Für Statutenänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und wenn die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.

Art. 5.7 Anträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung einen Antrag zu stellen. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 5.8 Protokoll der Generalversammlung

Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Art. 5.9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar, der Kassierin / dem Kassier. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.

Art. 5.10 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer

Die Präsidentin / der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer erneut wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen. An der nächsten Generalversammlung erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist möglichst früh, jedoch spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 5.11 Aufgaben des Vorstandes

- Konstituierung des Vorstandes
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens
- Erstellen der Mitgliederliste
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Erstellen des Jahresprogrammes
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vertretung des Vereins nach aussen

Die einzelnen Vorstandsmitglieder erledigen vor allem die folgenden wichtigen Aufgaben: Die Präsidentin / der Präsident leitet die Versammlungen, legt die Traktandenlisten fest, beruft die Vorstandssitzungen ein und schreibt einen Jahresbericht. Gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier wird das Jahresbudget erstellt.

Die Kassierin / der Kassier führt das Rechnungswesen, legt der Generalversammlung die Jahres- und Vermögensrechnung vor und erstellt den Voranschlag. Das Führen und Verwalten der Mitgliederliste fällt ebenfalls in dieses Ressort.

Die Aktuarin / der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und erledigt Schreivarbeiten des Vereins.

Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder im Vorstand vertreten andere Vorstandsmitglieder. Sie können mit Spezialaufgaben betreut werden.

Art. 5.12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Präsidentin / der Präsident und die Kassierin / der Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die laufenden Geschäfte, bis Fr. 5'000.00 pro Jahr, genügt die Einzelunterschrift der Kassierin / des Kassiers.

Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 5.13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 5.14 Protokoll

Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Art. 5.15 Revisionsstelle

Zwei von der Generalversammlung gewählte Revisorinnen / Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, prüfen die Jahresrechnung, die Belege und den Kassenbestand. Sie erstellen einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung. Wahrgenommene Mängel müssen der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Die Revisorinnen / Revisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer erneut wählbar.

Art. 5.16 Tourenleitung

Eine wichtige Rolle im Verein spielen die Tourenleiterinnen / Tourenleiter (Wandern, Velo usw.) Sie sind fähig, eine Tour in voller Verantwortung zu planen und durchzuführen. Nebst den technischen Kenntnissen sind vor allem auch persönliche Qualifikationen, wie Verantwortungsgefühl, Hilfsbereitschaft usw. nötig, um eine Tour zu leiten.

Die Tourenleiterinnen / Tourenleiter sind verantwortlich für die gesamte Tour, in allen Belangen. Sie lassen sich in ihren Handlungen vor allem von Sicherheitsüberlegungen leiten. Ihre Anweisungen sind für alle Teilnehmerinnen / Teilnehmer verbindlich. Teilnehmende, die nur einen Teil einer Tour mitmachen, haben sich bei der Tourenleitung an- resp. abzumelden. Die Tourenleitung wird vom Vorstand eingesetzt und betreut.

Art. 6 Datenschutz, Internet

Art. 6.1 Datenschutz

Der SVF orientiert sich an den Vorgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) für den Umgang mit Mitgliederdaten im Verein.

Art. 6.2 Einschränkungen Datensammlung

Der SVF erfasst nur Daten, welche zur Führung der Vereinsaktivitäten (z.B. Einladungen, Jubilaren-Besuche) erforderlich sind, z.B. Name, Adresse, Telefon, Email-Adresse, Geburtsdatum.

Art. 6.3 Bilder und Videos

Bildmaterial von Veranstaltungen des Vereins, worauf einzelne Personen erkennbar sind, wird nur im geschützten Bereich der Homepage oder an Vereinsveranstaltungen gezeigt (z.B. Jahresrückblick an der Generalversammlung).

Art. 6.4 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ausserhalb des Vereins ist nicht gestattet.

Art.6.5 Einwilligung Datengebrauch

Die Weitergabe von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins ist nur mit Einwilligung jedes einzelnen Mitgliedes erlaubt. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 6.6 Homepage

Der SVF betreibt eine Homepage mit einem geschützten Bereich, der nur den Mitgliedern zugänglich ist. Dort sind die Mitgliederdaten einsehbar. Sie enthalten nur Angaben, die von den einzelnen Mitgliedern freigegeben wurden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Akten

Sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen usw. werden vom zuständigen Vorstandsmitglied verwaltet. Bei Austritt aus dem Vorstand sind die Mitglieder des Vorstandes gehalten ihr Aktenmaterial sortiert der Nachfolgerin / dem Nachfolger zu übergeben.

Vereinsunterlagen, die für die Erledigung der Geschäfte nicht mehr benötigt werden, sind der Chronikstube Fehraltorf zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 7.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird an eine Institution (z.B. Bachofnerstiftung) überwiesen. Die Akten werden der Chronikstube Fehraltorf übergeben.

Art. 7.3 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 22.09.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 03.03.2018

Der Präsident:

Der Vizepräsident

Chrigel Marti

Erhard Aeschlimann